

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kaunerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg hat mit Beschluss vom 21.11.2018 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kaunerberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht:
 - a) für die Entsorgung des Restmülls bei der Anlieferung des Restmülls zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;
 - b) für die Entsorgung der biologisch verwertbaren Bioabfälle bei der Anlieferung dieser Abfälle zum Recyclinghof oder bei der Entleerung der Mülltonne durch das von der Gemeinde beauftragte Sammelunternehmen, wenn die Abholung gewünscht wird;
 - c) für die Entsorgung des Sperrmülls, der Baurestmassen, des Altholzes und der sonstigen genannten Abfälle bei der Anlieferung zum Recyclinghof.

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
 - a) **Private Haushalte** € nach Personen und Jahr:

1 Person	€ 37.-
2 Personen	€ 74.-
3 Personen	€ 111.-
4 Personen	€ 148.-
5 Personen und mehr	€ 185.-

b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze)

1 Person	€ 37.-
2 Personen	€ 74.-
3 Personen	€ 111.-
4 Personen	€ 148.-
5 Personen und mehr	€ 185.-

c) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Freizeitwohnsitze)

Pro angefangene 20m ² Wohnfläche	€ 30.-
---	--------

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01, 01.04, 01.07 und der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

c) **Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen**ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen lt. der Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung für das der Abrechnung vorausgegangene Kalenderjahr. Die Gebühr beträgt:

je Nächtigung	€ 0,22
---------------	--------

und nach der Anzahl der Sitzplätze in Restaurants, Pensionen, Hotels, Gast- häusern, Bars usw. je Sitzplatz	€ 2,50
---	--------

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien...) dient die **Anzahl der Beschäftigten**.

Sie beträgt

pro Beschäftigtem	€ 24,30
-------------------	---------

Als Stichtag für die die Bemessung der Gebühr wird der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr Bauschuttgebühr und Altholzgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt:

Abholgebühr je kg	€ 0,70
Anlieferungsgebühr je kg	€ 0,40

b) **Biomüllgebühr**

Die Biomüllgebühr beträgt:

Abholgebühr je kg	€ 0,40
Anlieferungsgebühr je kg	€ 0,20

c) **Sperrmüllgebühr**

je kg	€ 0,40
-------	--------

d) **Baurestmassengebühr**

je kg	€ 0,15
-------	--------

e) **Altholzgebühr**

je kg	€ 0,19
-------	--------

f) **Gebühr Servicekarte**

Die 1. Servicekarte je Haushalt ist kostenlos. Jede weitere Servicekarte (mehreren Benutzern oder Verlust) wird mit einer einmaligen Gebühr je Servicekarte belegt: € 10,00

Ebenso wird beim Vergessen der Servicekarte eine Verwaltungsgebühr für die erforderlichen Handbuchungen je Recyclinghofbesuch verrechnet: € 5,00

Grünschnitt, Kühlgeräte, Autowracks, Autoreifen u. a. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen entsorgt. Die Sammlung dieser Abfälle wird von der Gemeinde ortsüblich kundgemacht.

In den angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

§ 4 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr und die weitere Gebühr werden vierteljährlich vorgeschrieben.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde am 31.12.2018 ihre Gültigkeit.

Kaunerberg, am 21.11.2018

Der Bürgermeister

Peter Moritz

Kundgemacht, am	22.11.2018
Abgenommen, am	